



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

per E-Mail

An die  
Ober-/Bürgermeister  
der Städte und Gemeinden  
im Regierungsbezirk Münster  
-Planungsämter-

**Städtebau, Bauleitplanung  
Hinweise zur Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 BauGB – umweltrelevante Informationen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats [...] öffentlich auszulegen. Gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB sind Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen. Während der Gemeinde gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB bei der Beurteilung, welche „wesentlichen“ bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen öffentlich auszulegen sind, ein Beurteilungsspielraum eingeräumt ist, der gerichtlich nur dahin zu überprüfen ist, ob ein offensichtlicher Rechtsmissbrauch vorliegt, sind gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB die verfügbaren umweltbezogenen Informationen bekannt zu machen. Eine Befugnis der Gemeinde zur Selektion der bekanntzumachenden Umweltinformationen lässt sich dem Wortlaut des § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB nicht entnehmen. Mit Urteil vom 06.06.2019 (Az. 4 CN 7/18) hat das Bundesverwaltungsgericht folgendes hierzu nochmals ausgeführt: *„Die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung leitet die förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung ein. Die Bekanntgabe von Ort und Dauer der Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbs. 1 BauGB verlangt von der Gemeinde die Mitteilung von einfachen Informationen formalen Charakters. Die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, ist Teil dieses Verfahrensschritts. Sie ist insoweit formal, als die Gemeinde nicht zur Selektion der bekannt zu machenden Informationen befugt ist (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2013 - 4 CN 3.12 - BVerwGE 147, 206 Rn. 18), sie also - anders als nach § 3 Abs. 2*

21. Dezember 2020

Seite 1 von 2

Aktenzeichen:  
35.02.04.100-003

Auskunft erteilt:  
Frau Koch

Durchwahl:  
+49 (0)251 411-1436  
Telefax:  
+49 (0)251 411-81436  
Raum: 368  
E-Mail:  
maleen.koch  
@brms.nrw.de

**Bitte verwenden Sie  
ausschließlich die geänderte  
Post- und Lieferanschrift:**  
Bezirksregierung Münster  
48128 Münster

Dienstgebäude:  
Domplatz 1-3  
48143 Münster  
Telefon: +49 (0)251 411-0  
Telefax: +49 (0)251 411-82525  
Poststelle@brms.nrw.de  
www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:  
Domplatz: Linien 1, 2, 4, 9,  
10, 11, 12, 13, 14, 22  
Bezirksregierung II:  
(Albrecht-Thaer-Str. 9)  
Linie 17

Grünes Umweltschutztelefon:  
+49 (0)251 411 – 3300

Konto der Landeshauptkasse:  
Landesbank Hessen-Thürin-  
gen (Helaba)

IBAN : DE59 3005 0000 0001  
6835 15

BIC: WELADEDXXX

Gläubiger-ID  
DE59ZZZ00000094452





*Satz 1 BauGB - zwischen von ihr für wesentlich oder unwesentlich gehaltenen Informationen nicht unterscheiden darf (BVerwG, Urteil vom 11. September 2014 - 4 CN 1.14 - Buchholz 406.11 § 3 BauGB Nr. 16 Rn. 11).“*

Das OVG NRW hat bereits mit Urteil vom 22.02.2018 (Az. 7 D 26/15.NE) entschieden, dass zu den Umweltinformationen sämtliche diesbezügliche Stellungnahmen und Äußerungen gehören, welchen ein Mindestinformationsgehalt zu umweltbezogenen Belangen zukommt. Es ist unerheblich, ob die Gemeinde die Informationen selbst erhoben oder aus vorhandenen Dateien ermittelt hat, ob sie Inhalt von Gutachten oder Stellungnahmen von anderen Fachbehörden oder Trägern öffentlicher Belange oder von Privaten waren. (Rn.39)

Aus Gründen der Vollständigkeit spielt es dabei auch keine Rolle, ob die Information in Form von Bedenken, Anregungen oder Hinweisen vorliegt. Bei der Überprüfung der vorliegenden umweltbezogenen Informationen ist es denkbar, sich an der Liste der Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu orientieren.

Aus Gründen der Rechtssicherheit weise ich Sie auf diese Sachverhalte hin und bitte Sie, Ihre laufenden und zukünftigen Planungen entsprechend zu überprüfen und ggfls. zu überarbeiten.

Sollten diesbezüglich Fragen bestehen, steht Ihnen das Dezernat 35 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

gez. Michaela Gellenbeck